

A-1014 Wien
Graben 20

Tel +43 (1) 531 74-0
Fax +43 (1) 531 74-93

office@moorestephens.at
www.moorestephens.at

**BERICHT ÜBER DIE
PRÜFUNG DES
RECHNUNGSABSCHLUSSES
ZUM 31.12.2007**

der

**Veterinärmedizinischen Universität Wien
Wien**

Bericht Nr.: 54012/2007

Exemplar Nr.: _____

Geschäftsführer:
Mag. Werner Braun
Mag. M. Dessulemoustier-Bovekercke

Mag. Josef Ehrenböck
Dkfm. Jürgen Fischer
Mag. Eva Maria Kheil
Dr. Thomas Kroiss

Mag. Roland Neugebauer
Mag. Andreas Pözelbauer
Mag. Dieter Schneider
Dr. Manfred Schwarz

Mag.Dr. Peter Werner
Komm.Rat Dkfm. Leopold Wundsam
Mag.Dr. Peter Wundsam

INHALTSVERZEICHNIS

A. AUFTRAG	1
1. Auftrag, Durchführung und Ergebnis der Prüfung.....	1
2. Bestätigungsvermerk	4
B. RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE	5
1. Allgemeine rechtliche Grundlagen	5
2. Ausgliederung – UG 2002.....	8
3. Beteiligungsverhältnisse	9
4. Steuerliche Verhältnisse	10
5. Versicherungsschutz.....	11
C. RECHNUNGSWESEN UND RECHNUNGSABSCHLUSS NACH DEM UNIVERSITÄTSGESETZ 2002	12
D. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	14
1. Allgemeines	14
2. Vermögens- und Kapitalstruktur	14
3. Ertragslage	15
4. Cash-Flow.....	16
5. Kennzahlen.....	17
6. Schlussbemerkungen	18
E. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2007	20
Bilanz zum 31. Dezember 2007	20
AKTIVA	20
PASSIVA.....	28
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Jänner bis 31. Dezember 2007	33

ANLAGEN

- | | |
|-----------|--|
| Anlage I | Rechnungsabschluss zum 31.12.2007 samt Angaben und Erläuterungen
inklusive Rechnungsabschluss für Wildtierkunde |
| Anlage II | Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe |

Rundungshinweis:

Bei der Erstellung des Berichtes wurde eine automatische Rechenhilfe und Tabellenkalkulation verwendet, wodurch es zu Differenzen aufgrund von Rundungen kommen kann, welche die korrekte Darstellung jedoch nicht beeinträchtigen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
EUR	Euro
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
Mio	Million
TEUR	Tausend Euro
Tz	Textzahl
UG	Universitätsgesetz 2002, idgF
UGB	Unternehmensgesetzbuch
Univ.RechnungsabschlussVO	Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten
Z	Ziffer

A. AUFTRAG

1. Auftrag, Durchführung und Ergebnis der Prüfung

Der Universitätsrat der

Veterinärmedizinischen Universität Wien, Wien

(im folgenden kurz „Universität“ genannt),

hat uns am 20. Dezember 2007 gemäß § 16 Abs 4 UG 2002 in Verbindung mit § 14 Abs 1 Univ. RechnungsabschlussVO beauftragt, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31.12.2007 vorzunehmen.

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002, BGBl I 2002/120 idgF) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl II 2003/292) erstellt.

Die Prüfung ist eine Pflichtprüfung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 ff UGB.

Für die **Durchführung** unseres Auftrages gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Anlage II).

Die **Prüfung** wurde unter der Leitung von Dr. Peter Wundsam, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, durch Mag. Sabine Kretschmer, Steuerberater, und Mag. (FH) Miriam Pfister im Februar und März 2008 am Sitz der Universität vorgenommen.

Der gesonderte Ausweis im Rechnungsabschluss nach § 37 (3) UG 2002 der Organisationseinheit für Wildtierkunde und Ökologie ist erfolgt und liegt als eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den Angaben und Erläuterungen (Anlage I) als Anlage bei. Der Rechnungsabschluss für die Organisationseinheit Wildtierkunde und Ökologie wurde aus der laufenden Buchhaltung und Kostenrechnung abgeleitet.

Als Unterlagen für unsere Prüfung dienten die Bücher, Schriften und sonstigen Aufzeichnungen der Universität. Die zusätzlich verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden uns vom Rektorat und von den uns benannten Mitarbeitern der Serviceeinrichtungen „Buchhaltung und operatives Controlling“ und „Finanzmanagement und strategisches Controlling“, insbesondere auch Mag. Christian Hoffmann, Leiter der Abteilung „Finanzmanagement und strategisches Controlling“ in bereitwilliger Weise erteilt.

Wir haben bei unserer Prüfung die vom Fachsenat für Handelsrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ausgearbeiteten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Unsere **Prüfungshandlungen** waren darauf gerichtet, uns ein Urteil über die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu bilden.

Bei der körperlichen Aufnahme der Vorräte und der Sachanlagen waren wir teilweise anwesend und konnten uns durch stichprobenweise Prüfungshandlungen von der ordnungsgemäßen Aufnahme der Bestände überzeugen.

Feststellungen nach anderen Gesichtspunkten - etwa im Hinblick auf Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr, insbesondere durch Eingriffe in das EDV-System - lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages.

Es wurden keine Sonderprüfungen, wie etwa hinsichtlich der Einhaltung der abgaben-, preisdevisen-, gebühren- und außenhandelsrechtlichen Vorschriften vorgenommen. Weiters wurde auch nicht die **Gebahrung der Universität** durch das Rektorat (§ 15 UG) nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz geprüft; diese unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Es erfolgten keine Untersuchungen hinsichtlich der Angemessenheit des Versicherungsschutzes sowie keine Unterschlagungsprüfungen hinsichtlich Geld oder Material.

Den Arbeitspapieren haben wir eine vom Rektorat unterzeichnete **Vollständigkeitserklärung** beigefügt, derzufolge im geprüften Rechnungsabschluss alle buchungspflichtigen Vermögensgegenstände und Schulden der Universität enthalten sind, keine Haftungsverhältnisse oder schwebende Risiken bestanden und die Angaben und Erläuterungen alle erforderlichen Angaben enthalten.

Die **Buchführung** der Universität erfolgt an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, ein internes Kontrollsystem wurde eingerichtet. Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems und dessen Handhabung sowie von der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung überzeugt. Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen den Vorschriften des § 16 UG 2002.

Die gemäß § 16 Abs 1 UG 2002 geforderte Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Berichtswesen wurden eingerichtet. Die Sekundärkostenrechnung, die Leistungsrechnung und das Berichtswesen werden laufend den Erfordernissen der Universität angepasst.

Der **Rechnungsabschluss** wurde ordnungsgemäß aus den Büchern der Universität abgeleitet.

Der Rechnungsabschluss vermittelt das gemäß § 16 Abs 1 UG 2002 iVm dem 1. Abschnitt des 3. Buches des UGB geforderte möglichst getreue Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität.

Die gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften wurden eingehalten. Die Angaben und Erläuterungen enthalten die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.

Gemäß § 273 Abs 1 UGB halten wir ausdrücklich fest, dass wir im Zuge unserer Prüfung **keine Tatsachen festgestellt haben**, die den Bestand der Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

2. Bestätigungsvermerk

„Wir haben den Rechnungsabschluss der **Veterinärmedizinischen Universität Wien, Wien**, für das Rechnungsjahr vom **01.01.2007 bis 31.12.2007** mit einer Bilanzsumme von EUR 54.393.015,13 und einer Veränderung des Eigenkapitals von EUR 1.864.443,34 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Rechnungsabschlusses samt Angaben und Erläuterungen in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften iVm den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002, BGBl 2002/120 idgF) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ.RechnungsabschlussVO, BGBl II 2003/292) und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Universität.

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Universität sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Buchführung und im Rechnungsabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von der Universitätsleitung vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung hat zu **keinen Einwendungen** geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität zum 31.12.2007 sowie der Ertragslage der Universität für das Rechnungsjahr vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.“

Wien, am 31.03.2008



Dr. Peter Wundsam

MOORE STEPHENS AUSTRIA
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH



Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



KR Dkfm. Leopold Wundsam

B. RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Einrichtung und die Aufgaben der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist das Universitätsgesetz 2002. § 6 UG 2002 zählt die einzelnen Universitäten, für die dieses Gesetz gelten soll, taxativ auf und normiert in Z 12 die Anwendung dieses Gesetzes auf die Veterinärmedizinische Universität Wien.

Gemäß § 1 UG 2002 sind die Universitäten **Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts**, deren Aufgaben in § 3 UG 2002 umschrieben sind. Zu diesen **Aufgaben** gehören neben anderen die Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), die Bildung durch Wissenschaft und die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Gemäß § 4 UG 2002 sind die Universitäten **juristische Personen des öffentlichen Rechts**, die nach der Auslegung dieser Bestimmung in der Regierungsvorlage zum UG 2002 die volle Rechtsfähigkeit haben und über eine umfassende Geschäftsfähigkeit verfügen, die es ihnen ermöglicht, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen und Verträge abzuschließen. Als Einrichtung des Bundes ist die Universität von diesem nach § 12 UG 2002 zu finanzieren.

Die Universitäten erfüllen gemäß § 5 UG 2002 ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und geben sich ihre **Satzung** im Rahmen der Gesetze.

Maßgeblich ist die **Satzung** in der Fassung vom 26.10.2004 samt den laufenden im Mitteilungsblatt veröffentlichten Änderungen, zuletzt geändert laut Mitteilungsblatt vom 02.07.2007.

Der **Sitz** der Universität Wien ist Veterinärplatz 1, 1210 Wien.

Das **Rechnungsjahr** der Universität ist gemäß § 16 Abs 3 UG 2002 das Kalenderjahr.

Die Universität unterliegt der Rechtsaufsicht des Bundes nach § 9 UG 2002 sowie der Kontrolle des Rechnungshofes. Die Rechtsaufsicht des Bundes umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung.

Nach dem derzeitigen gültigen Organisationsplan vom Jänner 2007 ist die Veterinärmedizinische Universität Wien in folgende **Departments** aufgeteilt:

- Departments:
 - Department für Naturwissenschaften
 - Department für Pathobiologie
 - Department für öffentliches Gesundheitswesen in der Veterinärmedizin

- Klinische Departments:
 - Klinisches Department für Nutztiere und Bestandsbetreuung
 - Klinisches Department für Kleintiere und Pferde
 - Klinisches Department für Tierzucht und Reproduktion
 - Klinisches Department für bildgebende Diagnostik, Infektions- und Laboratoriumsmedizin

- Forschungsinstitute:
 - Wildtierkunde und Ökologie
 - Virologie und Biomedizin

Weiters besteht als Profitcenter das Lehr- und Forschungsgut in Niederösterreich. Bis zum Jänner 2007 bestand als weiteres Forschungsinstitut das Institut für Biochemische Pharmakologie und molekulare Toxikologie.

Ein neuer Organisationsplan ist mit 25.01.2008 in Kraft.

Gemäß § 20 UG 2002 sind die obersten **Organe** der Universität der **Universitätsrat**, das **Rektorat**, die **Rektorin oder der Rektor** und der **Senat**.

Rektor der Universität ist Herr Wolf-Dietrich Freiherr von Fircks.

Vizerektoren der Universität sind

- Univ. Prof. Dr. Wolfgang Künzel,
- Univ. Prof. Dr. Peter Swetly und
- em. Prof. Dr. Werner Waldhäusl

Dem Rektorat obliegt neben den anderen in § 22 Abs 1 UG 2002 genannten Aufgaben die Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 22 Abs 1 Z 15 UG 2002).

Als **Aufsichtsorgan** ist gemäß § 21 Abs 1 UG 2002 der **Universitätsrat** einzurichten. Der **Universitätsrat** besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Barbara Borek (Vorsitzende)
- Dipl. Ing. Dr. Werner Frantsits (Stellvertreter)
- Dr. Ingela Bruner bis Juli 2007
- Prof. Dr. Marian C. Horzinek
- Prof. Dr. Udo Losert
- Hon.Prof. Dr. med.vet. Tzt. Helmut Pechlaner ab August 2007

Für die Funktionsperiode 2008 bis 2013 setzt sich der neue Universitätsrat wie folgt zusammen:

- Hon.Prof. Dr. med.vet. Tzt. Helmut Pechlaner (Vorsitzender)
- Mag. Dr. Sonja Hammerschmid (Stellvertreterin)
- Prof. Dr. Joachim Hauber
- Univ. Prof. Dr. Erika Jensen-Jarolim
- Dr. Bernhard Url

Im Berichtsjahr fanden 6 Sitzungen des Universitätsrates statt.

In der Sitzung des **Universitätsrates** vom 25.04.2007 wurde der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Rechnungsabschluss zum 31.12.2006 und die Angaben und Erläuterungen gemäß § 16 Abs 5 UG 2002 genehmigt.

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2006 wurde im Mitteilungsblatt 24 Stück, Zahl 69 Studienjahr 2006/2007, ausgegeben am 02.07.2007 veröffentlicht.

Die geänderte Geschäftsordnung des Rektorats wurde im Mitteilungsblatt 5 Stück, Zahl 14, Studienjahr 2006/2007, ausgegeben am 19.11.2007 veröffentlicht.

Die Wiederwahl des Rektors wurde am 01.02.2007 und die Wiederwahl der Vizerektoren am 02.04.2007 veröffentlicht.

Wichtige Verträge, die über den Rahmen der gewöhnlichen Universitätstätigkeit hinausgehen, bestehen nach Angaben der Universitätsleitung, außer mit der Bundesimmobilien-gesellschaft m.b.H. über die Anmietung von Universitätsgebäuden, nicht.

Im Jahr 2005 wurden die Grundstücke des Lehr- und Forschungsgutes samt Gebäude vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf die Veterinärmedizinische Universität Wien übertragen. Die Übertragung wurde ins Anlagevermögen der Universität aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurde eine Kooperationsvereinbarung mit der spanischen Hofreitschule über € 2,8 Mio abgeschlossen.

Am Lehr- und Forschungsgut besteht ein Investitionsbedarf durch verpflichtende EU-Regelungen zur Nutztierhaltung. Da es sich um aktivierungspflichtige Aufwendungen handelt, wurde keine Rückstellung gebildet.

Da noch kein Kollektivvertrag für die Universitäten vorliegt, sind verschiedene Gesetze für die Neuanstellungen gültig. Die Einstufung von Dienstnehmern gestaltet sich deshalb schwierig. Aus dieser Rechtsunsicherheit kann es zu Gehaltsnachzahlungen kommen; soweit diese abschätzbar waren, wurde dafür Vorsorge getroffen.

Im Jahr 2005 wurde eine Rechnungshofkontrolle durchgeführt. Prüfungsschwerpunkt war die Umsetzung des Universitätsgesetzes 2002 und die Abwicklung von Tierversuchen. Der Bericht dazu wurde im Jahr 2006 veröffentlicht. Die sich daraus ergebenden Empfehlungen wurden umgesetzt. Weiters fand im Jahr 2007 eine Rechnungshofkontrolle zu den bestehenden Verträgen mit der spanischen Hofreitschule statt. Diese führte zu keinen Beanstandungen.

Nennenswerte Rechtsstreitigkeiten sind laut Auskunft der Rechtsabteilung der Universität und des Rektors nicht anhängig.

2. Ausgliederung – UG 2002

Mit dem vollen Wirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) am 1. Jänner 2004 wurde eine Ausgliederung der Universitäten aus dem Verband der staatlichen Verwaltung vorgenommen. Diese Ausgliederung brachte eine grundsätzliche Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Universitäten in vielen Bereichen mit sich.

Entsprechend § 136 Abs 3 UG 2002 ist die Veterinärmedizinische Universität Wien Gesamtrechtsnachfolgerin der gleichnamigen Universität (einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Organisationseinheiten) gemäß § 5 UOG 1993. Ihr Wirkungsbereich ergibt sich dabei nach § 7 Abs 1 UG 2002 aus den vor dem In-Kraft-Treten des UG 2002 an der gleichnamigen Universität eingerichteten Studien- und Forschungseinrichtungen.

Im Zuge der rechtlichen Verselbständigung der Universität gingen nach § 137 Abs 1 UG 2002 die Mietrechte an den bisher vom Bund oder einer teilrechtsfähigen Organisationseinheit angemieteten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten mit 1. Jänner 2004 unter Ausschluss der Rechtsfolgen der §§ 12a und 46a des Mietrechtsgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Universität über.

Die an der Universität tätigen Beamten gehören gemäß § 125 Abs 2 UG 2002 mit dem 1. Jänner 2004 dem Amt der Universität an und sind der Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen, solange sie nicht zu einer anderen Bundesdienststelle versetzt werden. Gemäß § 125 Abs 12 UG 2002 hat die Universität dem Bund den Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Für Vertragsbedienstete des Bundes geht gemäß § 126 Abs 1 UG 2002 mit dem 1. Jänner 2004 die Dienstgeborenschaft auf die Universität über, wobei die Universität die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den übergeleiteten Arbeitnehmern fortsetzt. Als Rechtsgrundlage des Arbeitsvertrages mit der Universität gilt dabei das Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der jeweils geltenden Fassung.

Angestellte, die zum 31. Dezember 2003 in einem Dienstverhältnis zu einer teilrechtsfähigen Einrichtung stehen, sind gemäß § 134 Abs 1 UG 2002 ab dem 1. Jänner 2004 Arbeitnehmer der Universität. Die Universität setzt als Arbeitgeberin die Rechte und Pflichten der teilrechtsfähigen Einrichtung fort. Ein neuer Kollektivvertrag für die Universitätsangestellten ist noch nicht in Kraft getreten.

3. Beteiligungsverhältnisse

unmittelbare Beteiligung der Universität	Beteiligung	Kurzbezeichnung im Prüfungsbericht
VETWIDI Forschungsholding GmbH	95 %	VETWIDI
MGN Milchgenossenschaft NÖ reg.Gen.m.b.H.	500 Anteile	

4. Steuerliche Verhältnisse

Für die Besteuerung der Universitäten gilt gemäß § 18 Abs 2 UG 2002, dass alle dem Bund aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auch auf die Universitäten Anwendung finden, soweit diese in Erfüllung ihrer in § 3 UG 2002 definierten gesetzlichen Aufgaben tätig werden.

Die Universität ist als Körperschaft öffentlichen Rechts nur **beschränkt körperschaftsteuerpflichtig** und unterliegt gemäß § 1 Abs 3 Z 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) iVm § 21 Abs 2 und 3 KStG nur mit bestimmten Kapitalerträgen einer Steuerpflicht. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Universität aus abgabenrechtlicher Sicht überwiegend hoheitlich tätig, so dass kein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 2 KStG vorliegt, der eine unbeschränkte Steuerpflicht begründen könnte.

Mangels Vorliegens eines Betriebes gewerblicher Art mit Ausnahme des Lehr- und Forschungsgutes kommt der Veterinärmedizinischen Universität auch keine Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu. Die von der Universität erbrachten Leistungen unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer, gleichzeitig besteht auch keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Die im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erbrachten Leistungen des Lehr- und Forschungsgutes unterliegen der Umsatzsteuer. Gleichzeitig besteht aber für diesen Bereich auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Es besteht außerdem eine Erwerbsteuerpflicht nach dem Umsatzsteuergesetz 1994. Es wurde der Veterinärmedizinischen Universität die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ATU 16271601 zugewiesen.

Für Zwecke der Abfuhr von Lohnabgaben (Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag) und der Umsatzsteuer des Lehr- und Forschungsgutes ist die Veterinärmedizinische Universität Wien beim Finanzamt Wien 1/23 unter der Steuernummer 532/4000 erfasst.

Eine **steuerliche Betriebsprüfung** des Finanzamtes hat im Jahr 2007 stattgefunden. Aufgrund der Betriebsprüfung kam es zu einer Nachzahlung von nicht abzugsfähiger Vorsteuer im Zusammenhang mit dem Vertrag der spanischen Hofreitschule und zu geringen Nachzahlungen bei der Erwerbsteuer und der Werbeabgabe.

5. Versicherungsschutz

Wir haben die Angemessenheit des Versicherungsschutzes nicht geprüft. Die wesentlichsten der zum Bilanzstichtag gedeckten Risiken waren:

Risiko	Versicherungssumme € Mio
Feuer-Universität	57,6
Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden	5,0

C. RECHNUNGSWESEN UND RECHNUNGSABSCHLUSS NACH DEM UNIVERSITÄTSGESETZ 2002

Gemäß § 16 UG 2002 sind an der Universität unter der Verantwortung und Leitung des Rektorates ein Rechnungswesen einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen einzurichten, die den Aufgaben der Universität entsprechen. Für das Rechnungswesen ist der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (§§ 189 - 216 UGB) sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus kann jede Universität weitere Abschnitte des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches anwenden, sofern dadurch den Anforderungen der Rechnungsabschlussverordnung entsprochen wird und die Vergleichbarkeit mit anderen Universitäten sichergestellt ist.

Die Anforderungen an das Rechnungswesen der Universität werden weiters durch eine Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO) konkretisiert.

In der Verordnung ist festgelegt, dass in der Vermögensaufstellung zum 1. Jänner 2004 jene Werte anzusetzen sind, die sich aus dem vorhandenen Datenmaterial auf Basis der vorhandenen Aufzeichnungen und einer Schätzung zum Stichtag ergeben. Es besteht dabei keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für den Forschungsbetrieb gewidmete Bestände, deren Anschaffung länger als zehn Jahre zurückliegt, kann gemäß der Verordnung ein Pauschalbetrag angesetzt werden, der über zehn Jahre gleichmäßig zu verteilen ist.

Die Gliederung des Rechnungsabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung der angesetzten Vermögensgegenstände und Schulden einschließlich der Angaben und Erläuterungen erfolgte gemäß den Vorgaben der Univ. RechnungsabschlussVO.

Die Geschäftsfälle werden durch teils manuell und teils automatisch erstellte **Belege** erfasst; die Belege werden über eine zentrale EDV-Anlage (Software: SAP/R3) verarbeitet. Der **Kontenplan** ist auf die speziellen Erfordernisse der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgestimmt. Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2007 konnte aus den Konten unmittelbar abgeleitet werden.

Die Belege sind nach systematischen und chronologischen Kriterien abgelegt und erläutern die Geschäftsfälle ausreichend. Die **Buchungen** erfolgten vollständig; sie wurden systematisch richtig zugeordnet.

Die in § 16 Abs 1 UG 2002 geforderte Kosten- und Leistungsrechnung wurde eingerichtet und wird laufend adaptiert. Diese Kosten- und Leistungsrechnung ermöglicht auch die eindeutige Zuordnung von § 27 UG 2002 Forschungseinnahmen. Das Berichtswesen, das von jeder Universität einzurichten ist, wurde aufgebaut und an die Erfordernisse der Veterinärmedizinischen Universität Wien angepasst.

Im Sinne der Vereinheitlichung des Rechnungsabschlusses wurden von Seiten des BMWF Änderungen angeregt. Diese Anpassungen in der Gliederung wurden von der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchgeführt. Dies betrifft neben der Aufgliederung der sonstigen Aufwendungen Zusatzangaben in den Angaben und Erläuterungen, die im Berichtsjahr entsprechend aufgenommen wurden.

D. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Allgemeines

Die folgenden Darstellungen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die wirtschaftliche Lage der Universität erleichtern.

2. Vermögens- und Kapitalstruktur

AKTIVA	31.12.2007		31.12.2006		Veränderung	
	TEUR	in %	TEUR	in %	TEUR	in %
ANLAGEVERMÖGEN						
Immaterielle Anlagen	52	0,1%	4	0,0%	48	1196,7%
Sachanlagen	14.240	26,2%	12.830	27,5%	1.410	11,0%
Finanzanlagen	7.386	13,6%	2.492	5,3%	4.894	196,4%
	21.678	39,9%	15.326	32,9%	6.352	41,4%
UMLAUFVERMÖGEN						
Vorräte	10.274	18,9%	11.411	24,5%	-1.137	-10,0%
Lieferforderungen	991	1,8%	1.177	2,5%	-185	-15,8%
Sonstige Forderungen	563	1,0%	400	0,9%	163	40,7%
Wertpapiere und flüssige Mittel	20.100	37,0%	17.537	37,6%	2.563	14,6%
Aktive Rechnungsabgrenzung	787	1,4%	752	1,6%	36	4,7%
	32.715	60,1%	31.277	67,1%	1.439	4,6%
SUMME AKTIVA	54.393	100,0%	46.604	100,0%	7.791	16,7%
PASSIVA						
EIGENKAPITAL						
Eigenkapital	9.020	16,6%	9.061	19,4%	-41	-0,5%
Veränderung des Eigenkapitals	1.864	3,4%	-41	-0,1%	1.906	-4606,0%
Investitionszuschüsse	4.986	9,2%	5.244	11,3%	-258	-4,9%
	15.870	29,2%	14.264	30,6%	1.606	11,3%
LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL						
Sozialkapital ¹⁾	4.993	9,2%	4.252	9,1%	741	17,4%
Übrige langfristige Schulden	7.413	13,6%	3.814	8,2%	3.599	94,4%
	12.406	22,8%	8.066	17,3%	4.340	53,8%
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL						
Kurzfristige Rückstellungen	3.535	6,5%	2.604	5,6%	932	35,8%
Verbindl. gg. Kreditinstitute	118	0,2%	0	0,0%	118	-,
Erhaltene Anzahlungen	9.439	17,4%	8.955	19,2%	484	5,4%
Lieferverbindlichkeiten	1.170	2,2%	1.609	3,5%	-439	-27,3%
Sonst. Verbindlichkeiten	2.194	4,0%	3.121	6,7%	-927	-29,7%
Passive Rechnungsabgrenzung	9.660	17,8%	7.984	17,1%	1.676	21,0%
	26.118	48,0%	24.274	52,1%	1.845	7,6%
SUMME PASSIVA	54.393	100,0%	46.604	100,0%	7.791	16,7%

1) Bei der Darstellung der Fristigkeiten werden Teile der Urlaubsrückstellung TEUR 647 (Vorjahr TEUR 562) als langfristiges Sozialkapital gezeigt.

3. Ertragslage

	2007		2006		Veränderung	
	TEUR	in %	TEUR	in %	TEUR	in %
Erlöse Globalbudgetzuweisung Bund	80.816	83,0%	76.908	82,0%	3.908	5,1%
Erlöse aus Studienbeiträgen	1.443	1,5%	1.508	1,6%	-65	-4,3%
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	340	0,3%	159	0,2%	181	113,9%
Erlöse aus Forschungsleistungen	5.045	5,2%	2.098	2,2%	2.947	140,4%
Sonstige Erlöse und Kostenersatz	10.766	11,1%	9.607	10,2%	1.159	12,1%
Sonstige Erträge	168	0,2%	1.898	2,0%	-1.731	-91,2%
<u>ERLÖSE</u>	98.577	101,3%	92.178	98,3%	6.399	6,9%
Bestandsveränderung	-1.233	-1,3%	1.563	1,7%	-2.796	-178,9%
<u>UNIVERSITÄTSLEISTUNG</u>	97.344	100,0%	93.741	100,0%	3.603	3,8%
Aufwendungen für Sachmittel	-410	-0,4%	-426	-0,5%	16	-3,8%
Personalaufwand	-42.378	-43,5%	-40.460	-43,2%	-1.918	4,7%
Abschreibungen	-3.106	-3,2%	-3.181	-3,4%	74	-2,3%
Sonst. betriebl Aufwendungen	-50.091	-51,5%	-50.043	-53,4%	-48	0,1%
<u>UNIVERSITÄTSERFOLG</u>	1.358	1,4%	-370	-0,4%	1.728	-467,5%
Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	602	0,6%	395	0,4%	207	52,3%
Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen	-391	-0,4%	-17	0,0%	-374	2210,8%
<u>FINANZERFOLG</u>	211	0,2%	378	0,4%	-168	-44,3%
<u>ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN UNIVERSITÄTSTÄTIGKEIT</u>	1.569	1,6%	9	0,0%	1.560	17975,0%
Ertragsteuern	-118	-0,1%	-90	-0,1%	-29	31,8%
<u>JAHRESÜBERSCHUSS</u>	1.450	1,5%	-81	-0,1%	1.531	-1887,4%
Rücklagensaldo	414	0,4%	40	0,0%	374	941,9%
<u>VERÄNDERUNG DES EIGENKAPITALS</u>	1.864	1,9%	-41	0,0%	1.906	-4606,0%

4. Cash-Flow

	2007 TEUR	2006 TEUR
ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN UNIVERSITÄTSTÄTIGKEIT	1.569	9
+ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	3.332	3.181
- Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	-49	191
+ zusätzlich gewidmete Mittel aus Investitionsförderung	156	4.430
+ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (ohne Steuern)	1.124	-1.861
+ Zunahme von Rückstellungen (ohne Steuern)	1.672	161
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (ohne Steuern)	-696	-1.560
= NETTO-GELDFLUSS AUS DER GEWÖHNLICHEN UNIVERSITÄTSTÄTIGKEIT	7.108	4.551
- Zahlungen für Ertragsteuern	-118	-90
= NETTO-GELDFLUSS AUS LAUFENDER UNIVERSITÄTSTÄTIGKEIT	6.990	4.461
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	152	21
- Auszahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	-9	12
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-4.618	-3.424
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-5.159	-176
= NETTO-GELDFLUSS AUS DER INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-9.634	-3.567
+ Aufnahme von Finanzkrediten	5.208	0
= NETTO-GELDFLUSS AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	5.208	0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	2.563	894
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	17.537	16.643
= FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE	20.100	17.537
Kontrolle: FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE lt. Bilanz:	20.100	17.537

5. Kennzahlen

Kennzahl	Formel	31.12.2007	31.12.2006
----------	--------	------------	------------

1. Kapital

Eigenmittelquote gem. § 23 URG	$\frac{\text{Eigenmittel} * 100}{\text{Nettokapital}}$	27,5%	29,7%
-----------------------------------	--	-------	-------

Eigenmittel	Eigenkapital	10.884 TEUR	9.020 TEUR
Nettokapital	Gesamtkapital	54.393	46.604
	- Erhaltene Anzahlungen soweit von Vorr absetzbar	-9.767	-10.939
	- Investitionszuschüsse	-4.986	-5.244
		39.640	30.421

Schuldentilgungsdauer gem. § 24 URG (in Jahren)	$\frac{\text{Schulden}}{\text{Mittelüberschuss aus derUniversitätstätigkeit}}$	1	1
Working Capital (in TEUR)	Kurzfristiges Umlaufvermögen - Kurzfristiges Fremdkapital	6.598 TEUR	7.003 TEUR
Anlagendeckung	$\frac{\text{Langfristiges Kapital}}{\text{Anlagevermögen}}$	130,4%	145,7%

Die Berechnung der Eigenkapitalquote entspricht einem Vorschlag des Institutes österreichischer Wirtschaftsprüfer. Der Investitionszuschuss wird fiktiv von den Anlagen abgezogen, da es sich nicht um Eigenkapital im engeren Sinn handelt, eine Saldierung mit den Anschaffungskosten der Anlagen jedoch zulässig ist.

6. Schlussbemerkungen

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Finanzanlagen um TEUR 4.894 gestiegen. Dies resultiert aus der Zwischenveranlagung des Darlehens in Höhe von TEUR 5.000, welches für den Umbau des Lehr- und Forschungsgutes aufgenommen wurde, solange die Umbauarbeiten noch nicht gestartet wurden.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die noch nicht abrechenbaren Leistungen um rund 10 % gesunken. Korrespondierend dazu sind auf der Passivseite die langfristigen erhaltenen Anzahlungen gesunken, die in den langfristigen Schulden enthalten sind.

Die Wertpapiere und flüssigen Mittel sind um TEUR 2.563 angestiegen.

Der Anstieg bei den übrigen langfristigen Schulden in Höhe von TEUR 3.599 ist vor allem auf das für den Umbau des Lehr- und Forschungsgutes aufgenommene Darlehen in Höhe von TEUR 5.000 zurückzuführen.

Die kurzfristigen Rückstellungen sind um 36% angestiegen und beinhalten Vorsorgen für Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmensgruppe Austrianova.

Der Anstieg bei der passiven Rechnungsabgrenzung ist im Wesentlichen auf die Abgrenzung aufgrund der Leistungsvereinbarung für Professoren und den Aufbau des Qualitätsmanagement-Systems in Höhe von TEUR 1.600 zurückzuführen.

Die Erlöse aus der Globalbudgetzuweisung ergeben sich aus der neu verhandelten Leistungsvereinbarung.

Die Erlöse aus Forschungsleistungen sind um TEUR 2.947 angestiegen. Diese Steigerung spiegelt sich in der Bestandsveränderung wieder.

Die Erhöhung bei den sonstigen Erlösen und Kostenersätzen ist vor allem auf eine Erlössteigerung im Tierspital zurückzuführen.

Die Reduktion der sonstigen Erträge ist auf den im Vorjahr enthaltenen Verzicht der BIG auf Miete zurückzuführen.

Der Personalaufwand ist gegenüber dem Vorjahr um 5% angestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen entsprechen dem Vorjahr.

Insgesamt ergibt sich aufgrund der höheren Globalbudgetzuweisung nach Abdeckung der gestiegenen Personalkosten ein positives Ergebnis von TEUR 1.450, welches deutlich besser als im Vorjahr ist.

E. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2007

BILANZ zum 31. Dezember 2007

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Das Anlagevermögen wurde aus der Bundesanlagenbuchhaltung sowie aus den Aufzeichnungen der ehemals teilrechtsfähigen Einrichtungen der Universität abgeleitet. Die Vollständigkeit wurde dabei anhand einer vollständigen körperlichen Bestandsaufnahme durch die Universität überprüft. Die Bewertung erfolgte im Wesentlichen zu historischen Anschaffungskosten abzüglich einer planmäßigen (linearen) Abschreibung. Bei der Bewertung für technische Einrichtungen und Anlagen wurden die Nutzungsmöglichkeit und der gegenwärtige Stand der Technik entsprechend berücksichtigt. Die Anlagenzugänge 2007 wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert.

Vom Aktivierungswahlrecht gemäß § 5 Abs 1 Univ. RechnungsabschlussVO für selbst erstellte Rechte und Lizenzen unter Einhaltung der Bestimmungen des IAS 38 wurde kein Gebrauch gemacht.

Beteiligungen werden mit dem Wert der Eröffnungsbilanz und Zugänge zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen zur Berücksichtigung von Wertminderungen, bewertet.

Laufende Wertpapierzukäufe werden mit den Anschaffungskosten bewertet. Die Wertpapierbestände aus Anschaffungen vor dem 01.01.2004 sind mit dem Kurswert zum 31.12.2003 bewertet. Erforderliche Teilwertabschreibungen auf den niedrigeren Kurswert zum 31.12.2007 wurden vorgenommen.

	31.12.2007	31.12.2006
	TEUR	TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	52	4
II. Sachanlagen	14.240	12.830
III. Finanzanlagen	7.386	2.492
	<u>21.678</u>	<u>15.326</u>

Die Zusammensetzung des Anlagevermögens und dessen Entwicklung im Einzelnen gehen aus der Anlage I (Anlagespiegel in den Angaben und Erläuterungen) hervor, auf die insoweit Bezug genommen wird. Im Detail ist anzuführen:

I.	<u>IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</u>	€	51.866,60
	(31.12.2006:	€	4.144,80)

Der gegenüber dem Bilanzstichtag des Vorjahres ausgewiesene Stand an immateriellen Vermögensgegenständen, welcher ausschließlich Mietrechte und EDV-Software umfasst, hat sich wie folgt entwickelt:

	TEUR
<u>Anschaffungskosten am 01.01.2007</u>	231
Zugang	57
Abgang	-9
<u>Anschaffungskosten am 31.12.2007</u>	278
Abschreibungen (kumuliert)	- 226
<u>Restbuchwert am 31.12.2007</u>	52
davon aus Mitteln im Sinne des § 27 UG	0

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um entgeltlich erworbene Datenverarbeitungsprogramme sowie Nutzungsrechte.

Die Abschreibungssätze betragen für Datenverarbeitungsprogramme bis zu 3 Jahren.

II.	<u>SACHANLAGEN</u>	€	14.239.850,74
	(31.12.2006:	€	12.829.923,05)

Die Sachanlagen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	TEUR
<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten am 01.01.2007</u>	25.208
Zugänge	4.561
Abgänge	- 458
<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten am 31.12.2007</u>	29.311
Abschreibungen (kumuliert)	- 15.072
<u>Restbuchwert am 31.12.2007</u>	14.239
davon aus Mitteln im Sinne des § 27 UG	3.540

Die Zugänge zu den Sachanlagen betreffen im einzelnen:

	TEUR
Gebäudewert	430
Technische Anlagen und Maschinen	1.786
Wissenschaftliche Literatur und Datenträger	807
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	981
Anlagen in Bau	556
	4.561

Die Zugänge an anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung betreffen diverse Laboreinrichtungen, Büroausstattungen und Mobiliar, Büromaschinen, Hörsaal- und Unterrichtsraumausstattung, technische Hörsaal und Unterrichtsraumausstattung, Kücheneinrichtung und Haushaltsgeräte, EDV-Anlagen sowie Kraftfahrzeuge und sonstige Ausstattung. In den Zugängen sind geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von TEUR 248 enthalten.

Die Abschreibungssätze betragen bei bebauten Grundstücken bis zu 3 %, bei technischen Anlagen und Maschinen 10 % bis 20 % und bei anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 10 % bis 25 %.

Die Anlagen in Bau betreffen folgende noch offene Projekte:

- Institut für Pathophysiologie
Hierbei handelt es sich um diverse Umbau-, und Sanierungsarbeiten am Institut für Pathophysiologie (Gebäude HA). Als Ende der Fertigstellung dieses Projektes ist das Frühjahr 2008 geplant.
- Lehr- und Forschungsgut:
Am Lehr- und Forschungsgut wurden Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten von Stallungen vorgenommen. Voraussichtliches Ende dieser Maßnahmen ist 2008. Weiters wird am Lehr- und Forschungsgut eine Fahrsiloplanlage errichtet. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich 2008 beendet.
- Campus
Der Campus wird umgebaut, da ein nuklearmedizinischer Untersuchungsplatz errichtet wird. Dieser Umbau wird voraussichtlich im Frühjahr 2008 fertiggestellt.
- Pferdeklinikum
Das Pferdeklinikum am Campus wird in drei Modulen umgebaut. Termin für die Fertigstellung des ersten Moduls ist 2008.

III. <u>FINANZANLAGEN</u>		€	<u>7.385.889,98</u>
	(31.12.2006:	€	2.492.428,51)

Entwicklung:

	<u>TEUR</u>
<u>Anschaffungskosten am 01.01.2007</u>	2.493
Zugänge	5.159
Abgänge	<u>-40</u>
<u>Anschaffungskosten am 31.12.2007</u>	7.612
Abschreibungen (kumuliert)	<u>-226</u>
<u>Restbuchwert am 31.12.2007</u>	<u>7.386</u>
davon aus Mitteln im Sinne des § 27 UG	0

Die Finanzanlagen setzen sich zum 31.12.2007 wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
Beteiligungen	37
Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	362
Wertpapiere des Anlagevermögens	6.833
Sonstige Ausleihungen	<u>154</u>
	<u>7.386</u>

Die Beteiligungen zum 31.12.2007 setzen sich wie folgt zusammen:

unmittelbare Beteiligung der Universität	Beteiligung	Kurzbezeichnung im Prüfungsbericht
VETWIDI Forschungsholding GmbH	95 %	VETWIDI
MGN Milchgenossenschaft NÖ reg.Gen.m.b.H.	500 Anteile	

Bei den Ausleihungen gegenüber Rechtsträgern mit Beteiligungsverhältnis handelt es sich um gewährte Darlehen an die VETWIDI Forschungsholding GmbH, für Beteiligungen an Forschungsunternehmen, insbesondere für Ausgründungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

Eine Rückzahlung dieser Darlehen erfolgt ausschließlich dann, wenn aus dem Beteiligungsverhältnis der VETWIDI Forschungsholding GmbH Gewinne entstehen.

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens sind die Bestände im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit den Kurswerten zum 01.01.2004 bewertet worden. Neuzugänge wurden mit Anschaffungskosten bewertet. Der Wertpapierbesitz wurde uns durch Depotbestätigungen bzw. Kontoauszüge der verwahrenden Banken nachgewiesen. Die Zugänge in Höhe von TEUR 5.040 sind hauptsächlich auf die Zwischenveranlagung des aufgenommenen Darlehens für den Umbau des Lehr- und Forschungsgutes zurückzuführen.

Die Wertpapiere des § 27-Bereiches in der Höhe von TEUR 2.044 wurden in Absprache des Rektors mit den zuständigen Professoren dem universitären Bereich zugeordnet. Damit ist aber keine Kürzung des Kapitals des teilrechtsfähigen Bereiches verbunden.

Bei den sonstigen Ausleihungen handelt es sich um eine Stille Beteiligung an der Austrianova Biomanufacturing AG mit Sitz in Wien in Höhe von TEUR 98 und eine Ausleihung an die Österreichische Gesellschaft der Tierärzte in Höhe von TEUR 56.

B. UMLAUFVERMÖGEN

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
I. Vorräte	10.274	11.411
II. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	1.554	1.577
III. Wertpapiere	950	200
VI. Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten	19.150	17.337
	<u>31.928</u>	<u>30.525</u>

I. <u>VORRÄTE</u>		€ 10.274.014,67
	(31.12.2006:	€ 11.411.464,94)

Zusammensetzung:

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
Betriebsmittel	507	472
Noch nicht abgerechnete Leistungen	9.767	10.939
	<u>10.274</u>	<u>11.411</u>

Zusammensetzung Betriebsmittel:

	TEUR
Tiere	303
TBF-Materialien	83
Medikamente	42
Chemikalien	28
Futtermittel	12
sonstige betriebliche Vorräte MM	39
	<u>507</u>

Die noch nicht abgerechneten Leistungen betreffen die bisherigen Kosten von Einzelprojekten.

Die Herstellungskosten noch nicht abgerechneter Leistungen wurden auf Basis der Aufzeichnungen und Innenauftragserfassung in SAP und den Angaben der jeweiligen Projektleiter ermittelt. Die Bewertung erfolgt gemäß § 203 Abs 3 UG zu Einzelkosten.

Für Gewährleistungsfälle im Rahmen der Projekte wurden 5 % der noch nicht abgerechneten Leistungen rückgestellt.

II.	<u>FORDERUNGEN UND SONSTIGE</u> <u>VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</u>	€	1.554.045,41
	(31.12.2006:	€	1.576.768,54)

Die Forderungen zeigen folgende Zusammensetzung:

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	991	1.177
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	128	20
3. Sonstige Forderungen u. Vermögensgegenstände	435	380
	<u>1.554</u>	<u>1.577</u>

<u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	991.461,27
(31.12.2006:	€	1.176.883,04)

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen im einzelnen:

	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.361
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Tierspital	524
Forderungen aus weiterverrechneten Gerichtskosten TIS	42
Forderungen gesamt	<u>1.927</u>
abzüglich Pauschalwertberichtigungen Tierspital	- 350
abzüglich Einzelwertberichtigungen	- 586
	<u>991</u>

Die Forderungen betreffen mit TEUR 524 Forderungen im Zusammenhang mit der Tierklinik und sind mit dem Nennwert angesetzt. Für die erkennbaren Einzelrisiken wurde eine Wertberichtigung in Höhe von TEUR 350 gebildet. Weiters wurden Einzelwertberichtigung in Höhe von TEUR 586 vorgenommen, die mit TEUR 399 die Firmengruppe Austrianova betreffen.

Die Forderungen waren bei Beendigung der Prüfung nach Maßgabe der Fälligkeiten großteils beglichen. Von der Ordnungsmäßigkeit der Debitorenbuchhaltung haben wir uns durch Saldenanfragen bei ausgewählten Kunden überzeugt.

III.	<u>FORDERUNGEN GEGENÜBER RECHTSTRÄGERN</u> <u>MIT DENEN EIN BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS BESTEHT</u>	€	127.513,42
	(31.12.2006:	€	19.719,69)

Die Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht betreffen TEUR 100 Forderungen gegenüber dem Universitären Zentrum für Biomodelle, TEUR 16 gegenüber der Milchgenossenschaft Niederösterreich und TEUR 11 gegenüber der VETWIDI Forschungsholding GmbH.

<u>Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</u>	€	<u>435.070,72</u>
(31.12.2006:	€	380.093,81)

Bei den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen handelt es sich zum Abschlussstichtag 2007 um Ansprüche aus:

	TEUR	<u>TEUR</u>
Forderungen § 26 Projekte		144
Forderungen Austrianova		101
Finanzamt-Zahllast		45
Bezugsvorschüsse		13
Darlehensforderungen (BS)		9
Gegebene Kautionen		9
Forderungen § 27 Projekte		6
Sonstige Forderungen	121	
Einzelwertberichtigung	-13	108
Sonstige Forderung FSG Biosupport GmbH	1.574	
Einzelwertberichtigung FSG Biosupport GmbH	-1.574	0
		<u>435</u>

III. <u>WERTPAPIERE</u>	€	<u>950.000,00</u>
(31.12.2006:	€	200.000,00)

Im Jahr 2007 wurden Wertpapiere im Umlaufvermögen in der Höhe von TEUR 750 angeschafft. Dies betrifft eine Einlage an der Immorent-Rialto Grundverwertungs Gesellschaft m.b.H.

IV. <u>KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN</u>	€	<u>19.150.041,67</u>
(31.12.2006:	€	17.337.069,79)

Die Guthaben bei Kreditinstituten umfassen:

	<u>TEUR</u>
BAWAG - PSK	17.049
Bank Austria Creditanstalt AG	1.915
Kommunalkredit Depotbank AG	70
Erste Bank	25
	<u>19.059</u>

Über diese Guthaben sind uns übereinstimmende Abschlussblätter und Bestätigungen der betreffenden Kreditinstitute vorgelegen. Die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Zinsen und Spesen sind im vorliegenden Rechnungsabschluss ordnungsgemäß berücksichtigt.

Der Kassabestand zum Abschlussstichtag wurde in Höhe von TEUR 13 ausgewiesen. Aufgrund von offenen Kreditkartenabrechnungen besteht ein Guthaben in Höhe von TEUR 78.

C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		€	<u>787.306,06</u>
	(31.12.2006:	€	751.709,14)

Es handelt sich im Wesentlichen um abgegrenzte Vorauszahlungen für Zeitschriften-Abonnements und Lizenzen, für Kurse Tiere in Therapie und Versicherungen.

PASSIVA

A. <u>EIGENKAPITAL</u>		€	<u>10.884.133,24</u>
	(31.12.2006:	€	9.019.689,90)

Das Eigenkapital ergibt sich als Saldogröße aus Vermögensgegenständen (Aktiva) und Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten). Das ausgewiesene Eigenkapital enthält einen zweckgebundenen Anteil in Höhe von TEUR 8.399 aus der Tätigkeit der teilrechtsfähigen Einrichtungen inklusive Tierspital.

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
Eigenkapital Stand 01.01.	9.020	9.061
Veränderung des Eigenkapitals	1.864	- 41
Eigenkapital Stand 31.12.	<u>10.884</u>	<u>9.020</u>

B. <u>INVESTITIONSZUSCHÜSSE</u>		€	<u>4.985.576,95</u>
	(31.12.2006:	€	5.244.040,56)

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
Investitionszuschuss Stand 01.01.	5.244	853
Dotierung Infrastruktur III-Mittel	0	1.929
Dotierung Bundeszuschuss ÖZBT	66	2.501
Dotierung Schenkungen	93	15
	<u>5.403</u>	<u>5.298</u>
Verwendung und Auflösung		
Verwendung Abschreibungen	- 215	- 53
Verwendung ÖZBT	- 196	0
Auflösung	- 96	- 1
Investitionszuschuss Stand 31.12.	<u>4.896</u>	<u>5.244</u>

Die Investitionszuschüsse aus Infrastrukturmittel III des Bundes werden den bewilligten Investitionen laufend zugeführt. Die zusätzliche Dotierung von TEUR 93 ergibt sich aus Schenkungen des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank.

Es erfolgte im Jahr 2007 eine Auflösung der Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 96, da diese Infrastrukturmittel entsprechend der möglichen Verwendung für laufende Aufwendungen eingesetzt wurden.

Sonst wird der Investitionszuschuss entsprechend der Abschreibung der zugeordneten Anlagegegenstände aufgelöst.

C. RÜCKSTELLUNGEN

€ 8.527.847,25
 (31.12.2006: € 6.856.182,21)

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.361	2.023
2. Sonstige Rückstellungen	6.167	4.833
	<u>8.528</u>	<u>6.856</u>

Abfertigungsrückstellungen wurden für Vertragsbedienstete, Angestellte, wissenschaftliche Mitarbeiter in Ausbildung gebildet. Für Beamte wurde - mit Ausnahme von befristeten Universitätsassistenten - auf Grund der geringen Wahrscheinlichkeit von Abfertigungszahlungen keine Rückstellung gebildet.

Die Abfertigungsrückstellungen wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 % und eines Pensionseintrittsalters von 62,5 Jahren bei weiblichen und männlichen Beamten sowie eines individuell berechneten Pensionsantrittsalters bei den Vertragsbediensteten/Angestellten gebildet. Zudem wurde ein von der Dienstvertragsart abhängiger Fluktuationsabschlag zwischen 0 % und 20 % berücksichtigt. Für die Vertragsbediensteten mit Eintritt vor 2003 wurden als Bemessungsgrundlagen für die Abfertigung 12 Gehälter entsprechend dem Vertragsbedienstetengesetz herangezogen. Die Berechnung erfolgte unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL2 des Fachsenats für Handelsrecht und Revision des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Die Neubildung der Abfertigungsrückstellung erfolgte in Höhe von TEUR 338.

Entwicklung der Rückstellungen im Geschäftsjahr:

	Stand 01.01.2007 TEUR	Verbrauch (V) Auflösung (A) TEUR	Neubildung TEUR	Stand 31.12.2007 TEUR
Abfertigungen	2.023		338	2.361
sonstige	4.833	-548 (V) -8 (A)	1.890	6.167
	<u>6.856</u>	<u>-556</u>	<u>2.228</u>	<u>8.528</u>

sonstige Rückstellungen:

noch nicht konsumierte Urlaube	1.648		521	2.169
Jubiläumsgelder	1.667		318	1.985
Gewährleistung Tierspital und Projekte	695		88	783
Umsatzsteuer Spanische Hofreitschule	0		467	467
Austrianova und CD Labors	0		383	383
Grundsteuer	180	-2 (A)	2	180
Prüfungsgeld	57		93	150
Rechts- und Beratungskosten	15			15
Ersatzzahlungen	281	-281 (V)		0
Überweisungsbeträge nach § 311 ASVG	144	-144 (V)		0
Betriebskosten	100	-100 (V)		0
Rechtsstreitigkeiten	17	-17 (V)		0
Sachbezüge	6	-6 (V)		0
sonstige	23	-6 (A)	18	35
	<u>4.833</u>	<u>-556</u>	<u>1.890</u>	<u>6.167</u>

Die **Rückstellung für nicht konsumierte Urlaubstage** betrifft die Verpflichtungen der Universität gegenüber den Arbeitnehmern aus Urlaubsansprüchen, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind und noch nicht zur Gänze konsumiert wurden. Die Berechnung erfolgte mit den durchschnittlichen Kosten pro Urlaubstag unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten.

Die **Rückstellung für Jubiläumsgelder** wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines 4 %igen Rechnungszinssatzes und eines Pensionseintrittsalters von 62,5 Jahren bei weiblichen und männlichen Beamten sowie eines individuell berechneten Pensionsantrittsalters bei den Vertragsbediensteten/Angestellten gebildet. Zudem wurde ein von der Dienstvertragsart abhängiger Fluktuationsabschlag zwischen 0 % und 20 % berücksichtigt. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten in Höhe von 4,5 %.

Die **Rückstellung für Gewährleistungen** wurden auf Basis von 3 % der Umsatzerlöse des Tierspitals sowie von 5 % der noch nicht abgerechneten Leistungen gebildet.

Die **Rückstellung für Umsatzsteuer spanische Hofreitschule** wurde aufgrund der durchgeführten Prüfung des Finanzamtes gebildet.

Die **Rückstellung Austrianova und CD-Labors** wurde aufgrund der derzeitigen Entwicklung bei der Unternehmensgruppe Austrianova und der möglichen Beendigung der Zusammenarbeit mit dieser gebildet.

Die **Rückstellung für Prüfungsgeld** ergibt sich aufgrund der an die Professoren noch zu zahlenden Prüfungsgelder für 2007. Die Höhe wurde nach bisherigen Erfahrungswerten ermittelt.

D. VERBINDLICHKEITEN

	€	20.335.092,66
(31.12.2006:	€	17.499.186,40)

	31.12.2007	31.12.2006
	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.208	0
2. Erhaltene Anzahlungen	11.763	12.650
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.162	1.728
4. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern mit BV	8	0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.194	3.121
	<u>20.335</u>	<u>17.499</u>

Die Angabe der Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ist in den Angaben und Erläuterungen erfolgt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden zum Anschaffungs- bzw. zum höheren Briefkurs am Abschlussstichtag bewertet.

<u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	€	<u>5.207.506,68</u>
(31.12.2006:	€	0,00)

	TEUR
Kommunalkredit	5.000
Hypo Leasing Kärnten GmbH & CO KG	208
	<u>5.208</u>

Das Darlehen bei der Kommunalkredit Austria AG wurde bereits für die Finanzierung der Umbauarbeiten am Lehr- und Forschungsgut aufgenommen. Bis zum Beginn der Umbauarbeiten werden die Gelder in Wertpapieren veranlagt.

<u>Erhaltene Anzahlungen</u>	€	<u>11.762.685,15</u>
(31.12.2006:	€	12.650.265,70)

Die erhaltenen Anzahlungen betreffen hauptsächlich die bereits erhaltenen Anzahlungen für Forschungsaufträge aufgrund der Innenauftragserfassung und Meldungen der Projektleiter und betreffen zur Gänze Mittel gemäß § 27 UGB. Die Anzahlungen für Anlagenanschaffungen in Zusammenhang mit dem Projekt ÖZBT sind in den Investitionszuschüssen enthalten.

<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	<u>1.162.413,94</u>
(31.12.2006:	€	1.727.646,20)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Fernwärme Wien GmbH	127
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	117
NextraOne Austria GmbH	77
Neurodata GmbH	70
Universität für Bodenkultur	62
Frama Austria	60
ISS Facility Services GmbH	50
Fuji Film Österreich GmbH	43
Science direct – Regional Sales O	40
VAMED Management und Service GmbH	39
Harrassowitz – Buchhandlung	32
VWR International GmbH	21
Bundesversuchswirtschaft GmbH	21
Restliche Verbindlichkeiten	403
	<u>1.162</u>

Die restlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen viele Rechnungen mit kleinen Beträgen aus den laufenden Geschäften. Davon betreffen TEUR 328 Mittel gemäß § 27 UG.

Bei Beendigung der Prüfung waren diese Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Fälligkeit beglichen.

<u>Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern mit BV</u>	€	<u>8.000,00</u>
(31.12.2006:	€	0,00)

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber der MGN Milchgenossenschaft NÖ reg. Gen.m.b.H..

<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	€	<u>2.194.486,89</u>
(31.12.2006:	€	3.121.274,50)

Die sonstigen Verbindlichkeiten zeigen zum 31. Dezember 2007 folgende Zusammensetzung:

	<u>TEUR</u>
Krankenkasse (BVA und GKK)	671
Verbindlichkeiten § 26	503
Finanzamtsverbindlichkeiten Lohnabgaben	357
BMF Buchhaltungsagentur des Bundes	180
Verbindlichkeiten gegenüber Bundespensionsamt und Amt der Universität	171
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmer	117
Verbindlichkeiten Reisekosten und Zinsabgrenzung	58
Ausgleichstaxe Behindertengesetz	39
Überweisungsbeträge	30
Erhaltene Kautionen	22
Sonstige Verbindlichkeiten	46
	<u>2.194</u>

E. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	€	<u>9.660.365,03</u>
(31.12.2006:	€	7.984.409,70)

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen mit TEUR 7.680 die bereits erhaltenen Zahlungen für die Rate Jänner 2008 des BMWF, die Zahlungen für die Lehrveranstaltungen Tiere als Therapie in Höhe von TEUR 265 sowie mit TEUR 115 abgegrenzte Studienbeiträge für das Wintersemester 2007/08. Zusätzlich wurde aufgrund der Leistungsvereinbarung für Professoren, Gastprofessoren und den Aufbau des Qualitätsmanagement System ein Betrag von TEUR 1.600 abgegrenzt.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 01. Jänner bis 31. Dezember 2007

1. <u>Umsatzerlöse</u>		€	98.409.399,99
	(2006:	€	90.279.887,60)

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2007 TEUR	2006 TEUR
Erlöse Bund Leistungsvereinbarung	80.816	76.908
Erlöse aus Studienbeiträgen	1.443	1.508
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	340	159
Erlöse aus Forschungsprojekten	4.621	1.810
Erlöse aus sonstiger Forschungstätigkeit	424	288
Sonstige Erlöse und Kostenersatz	10.766	9.607
	98.409	90.280

Die sonstigen Erlöse mit TEUR 10.766 betreffen vorwiegend Erlöse aus dem Tierspital mit TEUR 5.610, Erlöse aus Refundierungen von Personalkosten mit TEUR 2.160, Erlöse aus Vermietung und Verpachtung mit TEUR 713 und sonstige wissenschaftliche Dienstleistungen mit TEUR 1.003.

3. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		€	167.698,81
	(2006:	€	1.898.301,30)

	2007 TEUR	2006 TEUR
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen ohne Finanzanlagen	71	21
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	8	187
c. Übrige	89	1.690
	168	1.898

Bei den übrigen betrieblichen Erträgen handelt es sich zum größten Teil um Schenkungen im Anlagevermögen aus dem § 26 Forschungsförderungsbereich und um Spenden, Schenkungen und Nachlässe.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	€	50.091.079,27
(2006:	€	50.043.495,64)

	2007 TEUR	2006 TEUR
a. Steuern	325	783
b. Übrige	49.766	49.260
	<u>50.091</u>	<u>50.043</u>

Als Steuern wurden im Wesentlichen Grundsteuern in Höhe von TEUR 192 für 2007, Gebühren in Höhe von TEUR 64 und sonstige Steuern und Abgaben in Höhe von TEUR 69 erfasst.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen zeigen folgende Zusammensetzung:

	2007 TEUR	2006 TEUR
Mieten Gebäuden	33.968	34.935
Sonstige Instandhaltung und Reinigung durch Dritte	2.207	1.850
Energie	2.204	2.412
Betriebskosten Gebäude	1.400	1.427
Sonstige Miet-, Leasing-, Lizenzgebühren	916	735
Reiseaufwendungen und Spesen	593	558
Stipendien, Aus- und Fortbildung	470	475
Provisionen an Dritte	353	337
Nachrichtenaufwand	346	350
Instandhaltung Gebäude	212	232
Leihpersonal und Werkverträge	191	340
Restliche Aufwendungen	6.906	5.609
	<u>49.766</u>	<u>49.260</u>

Die restlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2007 TEUR	2006 TEUR
Betriebsmaterial	3.338	2.745
Sonstige Dienstleistungen	879	901
Wertberichtigung/Abschreibung von Forderungen	545	130
Umsatzsteuer Spanische Hofreitschule	467	0
Drohverlust Austrianova	383	0
Büroaufwand	234	233
Repräsentationsaufwand	159	105
Versicherungen	89	88
Literaturbeschaffung	32	18
Spesen des Geldverkehrs	27	16
Rechtsberatung	15	17
Verluste aus Anlagenverkäufen	12	212
Sonstiger betrieblicher Aufwand	726	1.144
	<u>6.906</u>	<u>5.609</u>

Bei den Provisionen an Dritte handelt es sich hauptsächlich um Aufwendungen für medizinische Dienstleistungen und Befunde und um Universitätsratsvergütungen.

Die Aufgliederung der übrigen betrieblichen Aufwendungen wurde für 2007 aufgrund des Informationsstandes des BMWF gegliedert.

11. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 10
(Finanzerfolg)

	€	<u>210.540,44</u>
(2006:	€	378.200,63)

Der Finanzerfolg leitet sich wie folgt ab:

	2007 TEUR	2006 TEUR
Zinsenerträge und ähnliche Erträge aus Wertpapieren	602	395
Zinsenaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	-392	-17
Finanzerfolg	<u>210</u>	<u>378</u>

Die Finanzaufwendungen setzten sich im Wesentlichen aus Abschreibungen auf Finanzanlagen mit TEUR 226 und aus Zinsenaufwendungen mit TEUR 155 zusammen.

13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	€	<u>118.374,16</u>
(2006:	€	89.813,93)

Die Steuern von Einkommen und Ertrag resultieren aus Kapitalerträgen, mit denen die Veterinärmedizinische Universität als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs 3 Z 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) iVm § 21 Abs 2 und 3 KStG der Steuerpflicht unterliegt.

ANLAGEN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2007

(Beträge in EUR)

AKTIVA

	31.12.2006 TEUR
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	51.866,60
davon § 27-Bereich	0,00
II. Sachanlagen	
1. Grundstücke einschl. Bauten und fremden Grund	2.333.113,73
a) Grundwert	3.216.204,20
b) Gebäudewert	4.265.761,33
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.165.453,47
3. Wissenschaftliche Literatur und andere	18.843,43
wissenschaftliche Datenträger	1.675.952,20
4. Sammlungen	564.522,38
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.239.850,74
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	3.539.698,84
davon § 27-Bereich	
III. Finanzanlagen	
1. Beteiligungen	37.250,00
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	361.932,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	6.632.912,72
4. sonstige Ausleihungen	153.795,26
davon § 27-Bereich	7.385.889,98
	0,00
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
1. Betriebsmittel	506.701,49
2. noch nicht abgerechnete Leistungen aus Auftragsforschung	9.767.313,18
	10.274.014,67
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	991.461,27
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	127.513,42
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	435.070,72
davon § 27-Bereich	1.554.045,41
	863.443,00
III. Wertpapiere	
1. sonstige Wertpapiere	950.000,00
	950.000,00
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	
	19.150.041,67
	31.928.101,75
C. Rechnungsabgrenzungsposten	
1. sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	787.306,06
	787.306,06
	54.393.015,13

PASSIVA

	31.12.2006 TEUR
A. Eigenkapital	
davon § 27-Bereich	10.884.133,24
	8.399.316,65
B. Investitionszuschüsse	4.985.576,95
C. Rückstellungen	
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.360.750,31
2. sonstige Rückstellungen	6.167.096,94
davon § 27-Bereich	1.213.797,77
	8.527.847,25
D. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.207.506,68
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	11.762.685,15
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.162.413,94
4. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsrägern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.000,00
5. sonstige Verbindlichkeiten	2.194.486,89
davon § 27-Bereich	3.121
	20.335.092,66
	17.499
	12.090.396,75
E. Rechnungsabgrenzungsposten	9.660.365,03
	7.984
	54.393.015,13

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2007
(Beträge in EUR)

		2006 in TEUR
1.	Umsatzerlöse	
	a) Erlöse Globalbudgetzuweisungen des Bundes	80.815.805,00
	b) Erlöse Studienbeiträge	1.443.093,72
	c) Erlöse Weiterbildungsleistungen	339.832,72
	d) Erlöse aus Forschungsleistungen	
	Forschungsprojekte	4.620.612,03
	sonstige Forschungstätigkeit	424.467,29
	e) Sonstige Erlöse und Kostenersätze	<u>10.765.589,23</u>
		98.409.399,99
2.	Veränderung des Bestands an noch nicht abgerechneten Leistungen aus Auftragsforschung	-1.233.136,71
3.	sonstige betriebliche Erträge	
	a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	70.756,65
	b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	7.607,80
	c) übrige	<u>89.334,36</u>
		167.698,81
4.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	
	a) Aufwendungen für Sachmittel	<u>-410.188,37</u>
		-410.188,37
5.	Personalaufwand	
	a) Löhne und Gehälter	-32.856.434,56
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesen Beamte</i>	-9.783.039,30
	b) Aufwendungen für externe Lehre	-84.452,83
	c) Aufwendungen für Abfertigungen	-519.615,90
	d) Aufwendungen für Altersversorgung	-1.608.957,34
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesen Beamte</i>	-1.681.397,54
	e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-6.260.316,39
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesen Beamte</i>	-669.588,11
	f) sonstige Sozialaufwendungen	<u>-1.068.495,01</u>
		-42.378.272,03
6.	Abschreibungen	
	a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-3.106.394,62</u>
		-3.106.394,62
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	
	a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-324.835,27
	b) übrige	<u>-49.766.244,06</u>
		-50.091.079,33
8.	Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Universitätserfolg)	1.358.027,74
9.	Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	601.900,18
10.	Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen	-391.359,74
11.	Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	210.540,44
12.	Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	1.568.568,18
13.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-118.374,16</u>
14.	Jahresüberschuß	1.450.194,02
15.	Verbrauch Investitionszuschuss	<u>414.249,32</u>
16.	Veränderung des Eigenkapitals	1.864.443,34
		<u>-41</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2007
(Beträge in EUR)

		davon § 27- Bereich
1.	Umsatzerlöse	
	a) Erlöse Globalbudgetzuweisungen des Bundes	80.815.805,00
	b) Erlöse Studienbeiträge	1.443.093,72
	c) Erlöse Weiterbildungsleistungen	339.832,72
	d) Erlöse aus Forschungsleistungen	
	Forschungsprojekte	4.620.612,03
	sonstige Forschungstätigkeit	424.467,29
	e) Sonstige Erlöse und Kostenersätze	10.765.589,23
		<u>98.409.399,99</u>
		<u>13.104.354,25</u>
2.	Veränderung des Bestands an noch nicht abgerechneten Leistungen aus Auftragsforschung	-1.233.136,71
		-1.171.536,63
3.	sonstige betriebliche Erträge	
	a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	70.756,65
	b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	7.607,80
	c) übrige	89.334,36
		<u>167.698,81</u>
		250,00
		0,00
		-5.616,14
4.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	
	a) Aufwendungen für Sachmittel	-410.188,37
		<u>-410.188,37</u>
		-372.934,82
5.	Personalaufwand	
	a) Löhne und Gehälter	-32.856.434,56
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesen Beamte</i>	-9.783.039,30
	b) Aufwendungen für externe Lehre	-64.452,83
	c) Aufwendungen für Abfertigungen	-519.615,90
	d) Aufwendungen für Altersversorgung	-1.608.957,34
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesen Beamte</i>	-1.681.397,54
	e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-6.260.316,39
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesen Beamte</i>	-669.588,11
	f) sonstige Sozialaufwendungen	-1.068.495,01
		<u>-42.378.272,03</u>
		-4.635.688,02
		-1.499,87
		-33.173,32
		213,90
		-1.228.755,19
		-256.166,33
6.	Abschreibungen	
	a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.106.394,62
		<u>-3.106.394,62</u>
		-709.511,57
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	
	a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-324.835,27
	b) übrige	-49.766.244,06
		<u>-50.091.079,33</u>
		-19.751,09
		-5.082.275,48
8.	Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Universitätserfolg)	1.358.027,74
		-412.090,31
9.	Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	601.900,18
		113.523,65
10.	Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen	-391.359,74
		-790,91
11.	Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	210.540,44
		112.732,74
12.	Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	1.568.568,18
		-299.357,57
13.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-118.374,16
		-1.886,00
14.	Jahresüberschuß	1.450.194,02
		-301.243,57
15.	Verbrauch Investitionszuschuss	414.249,32
		193.834,61
16.	Veränderung des Eigenkapitals	1.864.443,34
		-107.408,96

VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ ZUM 31. 12. 2007

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Die vorliegende Bilanz zum 31.12.2007 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (nachfolgend „UG“), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (nachfolgend „Univ. Rechnungsabschluss VO“) sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (nachfolgend „UGB“) in der geltenden Fassung aufgestellt.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanz wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Insbesondere wurden die Grundsätze der Vorsicht und der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beachtet. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der Bilanz wurde die Bestimmung des § 15 Abs. 2 Univ. Rechnungsabschluss VO angewandt

2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter diesem Posten sind Nutzungs- und Baurechte ausgewiesen.

3. Sachanlagen

Der Grundwert besteht aufgrund des Besitzes des Grundstückes des Lehr- und Forschungsgutes.

Technische Anlagen und Maschinen wurden mit jenem Wert angesetzt, der sich aus der Anwendung einer fünf- bis zehnjährigen Nutzungsdauer auf die Anschaffungskosten ergibt.

Die Bewertung von wissenschaftlicher Literatur und anderer wissenschaftlicher Datenträger erfolgte unter Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Univ. Rechnungsabschluss VO.

Die Berechnung der „Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ erfolgte auf Basis der Anschaffungskosten abzüglich der bereits fiktiv angefallenen linearen Abschreibungen. Die zugrunde liegende Nutzungsdauern in Bezug auf die historischen Anschaffungskosten liegen zwischen vier und zehn Jahren.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung als Zugang und als Abgang behandelt.

4. Finanzanlagen

Beteiligungen werden zu ihren historischen Anschaffungskosten abzüglich erkennbarer Wertminderungen bewertet.

Unter den Finanzanlagen sind derzeit Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt bei Wertpapierzugängen vor dem 31.12.2003 mit dem Kurswert zum 31.12.2003 bei Neuzugängen mit den Anschaffungskosten bzw zum niedrigeren Kurswert zum Stichtag

Die Universität hält Beteiligungen an der Milchgenossenschaft Niederösterreich und VetWidi Forschungsholding GmbH.

Die Ausleihung gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht gegenüber der Vetwidi Forschungsholding GmbH.

Weiters sind unter den Finanzanlagen sonstige Ausleihungen an Austrianova Biomanufacturing AG und an Österr. Gesellschaft der Tierärzte.

5. Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte einerseits zu Anschaffungskosten und andererseits zu Marktpreisen am Stichtag.

Noch nicht abgerechnete Leistungen resultieren aus laufenden Projekten im Sinne des § 27 UG und sind zu Herstellungskosten bewertet.

6. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt.

7. Rückstellungen für Abfertigungen

Rückstellungen für Abfertigungen wurden für verschiedene Beschäftigungsgruppen nach den anzuwendenden Bestimmungen des GehG, VBG, UniAbgG und AngG gebildet. Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes in Höhe von 4 % und unter Beachtung des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters nach der Pensionssicherungsreform 2003.

Aus der Gruppe der Beamten wurde nur für befristete Universitätsassistenten eine Rückstellung gebildet.

8. Sonstige Rückstellungen

Bei der Berechnung der sonstigen Rückstellungen ist entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung getragen worden.

Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes in Höhe von 4 % und des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters nach der Pensionssicherungsreform 2003.

9. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

C. Erläuterungen zur Bilanz

1. Beteiligungen

Die Universität hält folgende Beteiligungen:

Unternehmen	Sitz	Anteile	Beteiligungs-höhe Nominale	Eigenkapital	Ergebnis
				31.12.2007	31.12.2007
MGN Milchgenossenschaft Niederösterreich	Graz	500	4.000,00	24.105.068,12	1.579.116,14
				(31.12.2006)	(31.12.2006)
VetWiDi Forschungsholding GmbH	Wien	95%	33.250,00	-81.328,83	-25.727,01

Der Jahresabschluss 2007 der Milchgenossenschaft lag zu Zeit unserer Bilanzerstellung noch nicht vor.

2. Ausleihungen

Die Ausleihungen bestehen gegenüber der Vetwidi Forschungsholding GmbH; die sonstigen Ausleihungen gegenüber der Austrianova Biomanufacturing AG und der Österr. Gesellschaft der Tierärzte.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen

	mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr	mit Restlaufzeit zw. einem und bis zu fünf Jahr(en)	mit Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Bilanzwert 31.12.2007
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Leistungen	991.461,27			991.461,27
2006	1.176.883,04	0,00	0,00	1.176.883,04
Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	127.513,42			127.513,42
2006	19.791,69	0,00	0,00	19.791,69
Sonstige Forderungen	435.070,72			435.070,72
2006	380.093,81	0,00	0,00	380.093,81
31.12.2007	1.554.045,41	0,00	0,00	1.554.045,41
31.12.2006	1.576.768,54	0,00	0,00	1.576.768,54

davon Forderungen § 27 Bereich

	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Leistungen	863.443,00	0,00	0,00	863.443,00
2006	945.090,01	0,00	0,00	945.090,01

5. Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	VUW	davon § 27
Rückstellungen für Abfertigungen		
300000 Rückstellungen für Abfertigungen	2.360.750,31	50.412,51
Summe	2.360.750,31	50.412,51
302000 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2.169.432,77	342.165,56
303000 Rückstellungen für Jubiläumsgelder	1.984.897,50	26.219,70
303020 Rückstellungen für Überweisungsbeiträge	0,00	
304000 Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	14.700,00	
305000 Sonstige Rückstellungen	1.998.066,67	795.000,00
Summe	6.167.096,94	1.163.385,26
Summe Rückstellungen	8.527.847,25	1.213.797,77

Davon setzen sich die sonstigen Rückstellungen wie folgt zusammen:

In den Sonstigen Rückstellungen sind u.a. Gewährleistungen von 3% des Jahresumsatzes vom Tierspital in der Höhe von 170.000.- € und Gewährleistungen für Forschungsprojekte von 5% der noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von 613.000.- € enthalten.

sonstige Rückstellungen	
Grundsteuer 2007	180.000,00
Tierspital	170.000,00
Forschungsprojekte	613.000,00
Kollegiengelder	150.000,00
Ust Span. Hofreitschule	466.666,67
Gerichtsverfahren Geflügelklinik	12.000,00
Wiederinstandsetzung Seuchenstall	23.400,00
Austrianova+CD Labors	383.000,00
	1.998.066,67

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten

	mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr	mit Restlaufzeit zw. einem und bis zu fünf Jahr(en)	mit Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Bilanzwert 31.12.2007
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119.991,24	2.087.515,44	3.000.000,00	5.207.506,68
2006	0,00	0,00	0,00	0,00
Erhaltene Anzahlungen	9.439.415,18	2.323.269,97	0,00	11.762.685,15
2006	8.955.150,40	3.669.637,30	25.478,00	12.650.265,70
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.162.413,94	0,00	0,00	1.162.413,94
2006	1.608.771,20	118.875,00	0,00	1.727.646,20
Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.000,00	2.000,00		8.000,00
2006	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2.194.486,89	0,00	0,00	2.194.486,89
2006	3.121.274,50	0,00	0,00	3.121.274,50
31.12.2007	12.922.307,25	4.412.785,41	3.000.000,00	20.335.092,66
31.12.2006	13.685.196,10	3.788.512,30	25.478,00	17.499.186,40

davon Verbindlichkeiten § 27 Bereich

	EUR	EUR	EUR	EUR
Erhaltene Anzahlungen	9.439.415,18	2.323.269,97	0,00	11.762.685,15
2006	8.955.150,40	3.669.637,30	25.478,00	12.650.265,70
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	327.711,00	0,00	0,00	327.711,00
2006	839.385,00	0,00	0,00	839.385,00
31.12.2007	9.767.126,18	2.323.269,97	0,00	12.090.396,15
31.12.2006	9.794.535,40	3.669.637,30	25.478,00	13.489.650,70

7. Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzung	
Globalbudget für Januar 2008	7.680.633,00
Lehrgang "Tiere als Therapie"	265.000,03
Studiengebühren Januar 2008	114.732,00
Abgr. wegen verzögerter Umsetzung der Ziele und Vorhaben aus der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Ministerium	1.600.000,00
	9.660.365,03

8. Mitarbeiter

In der Tabelle ist die Zahl der universitären Mitarbeiter/-innen in Vollzeitäquivalenten angegeben.

	2007	2006
Professoren	30,5	25,9
Assistenten und sonst. wiss. Personal	403,2	388,4
davon Dozenten	(50,7)	(46,7)
davon Mitarbeiter § 27	(178,7)	(166,8)
Allg. Universitätspersonal	390,9	396,3
Insgesamt	824,6	810,6

8. Bezüge der Mitglieder des Rektorates und des Universitätsrates

Die Gesamtbezüge 2007 des Rektors und der Vizerektoren betragen € 506.267,81 ohne Dienstgeberabgaben.

Der Universitätsrat erhielt 2007 Universitätsratsvergütungen und Sitzungsgelder in der Höhe von € 42.500,-, wobei drei der fünf Universitätsratsmitglieder ganz oder teilweise auf Vergütungen in der Höhe von 34.000,00 € zu Gunsten von Stipendien verzichtet haben.

D.) Erläuterungen zur Gewinn und Verlustrechnung

1. Erlöse

Die Erlöse aus der Globalbudgetüberweisung des Bundes ist im Vergleich zum Vorjahr von € 76.907.822,- auf € 82.415.805,- gestiegen. (l.J. 2007 wurden € 1.600.000,- abgegrenzt s. 7. Passive Rechnungsabgrenzung)

2. Erlöse aus Weiterbildungsleistungen

Die Einnahmen aus den Lehrgängen und Weiterbildungsleistungen betragen unter Berücksichtigung der Abgrenzungen und Weiterverrechnungen 339.832,72 € im Jahr 2007. Die Weiterbildungsleistungen und Lehrgänge waren 2007 ebenso wie in den Vorjahren kostendeckend.

3. Erlöse aus Forschungsleistungen:

Die Erlöse aus Forschungsleistungen beinhalten die abgeschlossenen Projekte des Jahres 2007. Im Jahr 2007 wurden 54 Projekte mit einem Projektumsatz von 4.620.612,03 € (2006: 1.810 T €) abgeschlossen. Von den zum Bilanzstichtag laufenden 85 Projekten sind im Jahr 2007 38 neue Projekte dazugekommen.

Weitere € 424.467,29 Erlöse resultieren aus der sonstigen Forschungstätigkeit.

4. Sonstige Erlöse:

Die wesentlichen Positionen sind die Erlöse aus dem Tierspital und Erlöse aus sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen von 6,612 Mio. €, Erlöse aus Personalkostenersätzen §27-Projekte von 1,100 Mio. € und Kostenersätze aus §26-Projekten von 1,543 Mio. €. Die Erlöse für Mieten und Verpachtungen betragen im Jahr 2007 713 T €.

5. Angaben zur Tätigkeit im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter

Umsatzerlöse § 27	
Forschungsprojekte	4.620.612,03
sonstige Forschungstätigkeit	423.967,29
sonstige Erlöse und Kostenersätze	
Tierspital	5.597.752,88
Wiss. Dienstleistungen	999.369,02
Ref. Pers. Kosten	1.099.760,18
sonstige Erlöse	362.892,85
	8.059.774,93
Kostenersätze § 26	
Kostenersätze aus § 26 - Personalkosten	1.058.500,91
Kostenersätze aus § 26 - Sachkosten	459.731,06
Kostenersätze § 26 - Ressourcennutzung	25.177,05
	1.543.409,02
Personalaufwand § 27	6.155.068,33
Personalaufwand § 26	1.038.115,19
Sachaufwand § 27	5.455.210,30
Investitionen § 27	476.793,87
Investitionen § 26 (in das Eigentum der Universität übergegangen)	90.879,93

6. Sonstige Betrieblichen Aufwendungen

	2007	2006
Verbrauch von Energie (Strom, Heizung, Wasser)	2.203.726,39	2.411.546,94
Instandhaltung Gebäude	212.142,01	231.718,47
Betriebskosten Gebäude	1.400.475,67	1.426.876,10
Sonst. Instandhaltungen und Reinigung durch Dritte	2.206.693,95	1.849.479,23
Reiseaufwendungen und Spesen	592.920,92	557.516,76
Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax)	346.062,49	349.834,27
Mieten Gebäude	33.968.256,73	34.935.304,82
Sonst. Miet- Leasing- Lizenzgebühren	916.155,66	735.431,31
Leihpersonal und Werkverträge	191.487,73	340.094,19
Provisionen an Dritte	352.693,95	336.974,18
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie ähnliche Förderungen	469.834,58	475.471,44
Restbetrag	6.905.793,98	5.609.555,25
SUMME ÜBRIGE BETRIEBL. AUFWENDUNGEN	49.766.244,06	49.259.802,96

Davon setzt sich der Restbetrag wie folgt zusammen:

Restbetrag in Detail	VUW 2007	VUW 2006
Literaturbeschaffung	32.301,68	17.869,86
Büroaufwand	233.775,28	233.070,19
Betriebsmaterial	3.337.861,29	2.744.710,76
Repräsentationsaufwand	159.259,47	105.532,52
Versicherungen	88.716,48	88.019,08
Rechtsberatung	14.756,10	17.389,79
Spesen des Geldverkehrs, Fremdwährungs- kursverluste	26.984,86	16.375,12
Abschreibung von Forderungen	544.544,89	129.786,29
Verluste aus dem Abgang von Anlagen	12.525,81	211.614,98
Aufwand für Dienstleistungen	878.550,25	901.141,80
so. betrieblicher Aufwand	1.576.508,13	1.143.977,45
Skontoerträge auf übrige betr. Aufwand	9,74	67,41
	6.905.793,98	5.609.487,84

E) Ausblick:

1. Einleitung

2007 war das erste Jahr in der Dreijahresperiode der Ziel und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium. Die Erhöhung der Zuweisungen für die kommenden zwei Jahre liegen unterhalb der zu erwartenden Preissteigerungen sowohl bei den Sachaufwendungen als auch bei den Personalaufwendungen. Daher wird es trotz des positiven Ergebnisses 2007 weiterer großer Anstrengungen bedürfen mit dem Budget auszukommen. Die Mehrzahl der vereinbarten Ziele werden erst 2008 und 2009 kostenwirksam werden, und aus heutiger Sicht werden die disponierbaren Reserven dieser Universität am Ende der Leistungsperiode größtenteils aufgebraucht sein.

2. Finanzielle Verpflichtungen

Mit der Bundesimmobiliengesellschaft wurde rückwirkend ab 1.1.2006 ein neuer Mietvertrag abgeschlossen. Die Miete setzt sich wie zuvor aus einer Zuschlagsmiete und einer Normmiete zusammen. Die Normmiete ist wertgesichert, die Zuschlagsmiete nicht. Die BIG- Miete für 2008 wird 27,98 Mio. € betragen. Für die Periode 2007-2009 sind 95,7 Mio. € veranschlagt, wobei zu berücksichtigen ist, dass ab 1.1.2008 die Inanspruchnahme der unechten Steuerbefreiung gemäß §6 (1) Z 9 in Verbindung mit Z 16 UStG mit der BIG vereinbart wurde. Für die nächsten 5 Jahren sind somit BIG-Mieten in der Höhe von 139,89 Mio. € ohne Berücksichtigung der Wertsicherung der Normmiete zu erwarten.

3. Programm der Periode 2007 – 2011

Gemäß Entwicklungsplan und den mit dem bmwf abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen verfolgt die VUW die folgenden Ziele und Vorhaben:

1. Personalentwicklung

Die Besetzung neuer Professuren dient nicht nur dem Minimalziel der Erzielung eines besseren Betreuungsverhältnisses gemäß EAEVE Vorgaben sondern folgt auch der Erkenntnis, dass alle maßgeblichen Fachgebiete und wissenschaftlich relevanten Entwicklungsbereiche für die Veterinärmedizin durch eigenständig aktive Professuren vertreten sein sollten. Die internationale Entwicklung zeigt, dass frühe selbstständige Arbeitsmöglichkeiten wesentlich produktiver und frauenfördernder sind, als wenige Großprofessuren mit vielen Assistentinnen. Weitere Ziele im Bereich der Personalentwicklung liegen vor allem in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Nachwuchsprofessuren und den Ausbau des Fonds der VUW zur Anschubfinanzierung von Projekten. Personalentwicklungsprogramme in allen Bereichen sowie die Einführung von Qualitätssicherungsstandards stellen zudem wichtige Herausforderungen dar.

2. Forschung

Ziel ist es, die Profilierung und Internationalität der Forschung – vor allem durch die Förderung von fächerübergreifenden Arbeitsgruppen - weiterhin zu steigern. Die Ziele und Vorhaben in der Forschung beinhalten neben der Fortführung und Vertiefung der Forschungsschwerpunkte (Profilinien) die verstärkte Verknüpfung der Grundlagen- und klinischen Forschung, den weiteren Ausbau von departmentübergreifenden Technologieplattformen, die Zusammenführung des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie mit dem Institut für Wildtierbiologie und Jagdwirtschaft der BOKU, den Aufbau der vergleichenden onkologischen Forschung, sowie den Ausbau der PhD Doktoratskollegs und die Durchführung einer Forschungsevaluation.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der VUW liegt in dem integrativen Ansatz „from stable to table“ zur Sicherstellung der gesundheitlichen Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln. Die Schaffung des Departments für Nutztiere und öffentliches Gesundheitswesen in der Veterinärmedizin soll die Basis für diesen Forschungsfokus im Bereich des KonsumentInnen-

schutzes und öffentlichen Gesundheitswesens unter Berücksichtigung ihrer engen Verbindung mit der Nutztierhaltung und Bestandsbetreuung bilden.

3. Studien und Weiterbildung

Zu den Zielen in den Bereichen Studien und Weiterbildung gehören neben der weiteren Etablierung von Residency Programmen die Optimierung der Organisation durch die Einrichtung eines Zentrums für veterinärmedizinische Studienangelegenheiten, die verbesserte Integration neuer Medien in der Lehre durch die Weiterentwicklung der virtuellen Informations- und Unterrichtsplattform (Vetucation®), die Umsetzung der EAEVE Empfehlungen, die Anpassung der Aufnahme von StudienanfängerInnen an die bestehende Ausbildungskapazität durch die Fortführung eines synchronisierten Auswahlverfahrens und die Sicherung der Lehrqualität mittels Evaluierungen und didaktischer Weiterbildung für Universitätslehrende.

4. Gesellschaftliche Zielsetzungen

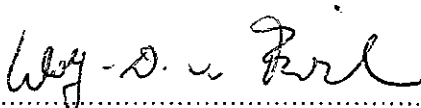
Die VUW ist bestrebt, personelle Vielfalt und Heterogenität durch Diversity Management zu erzielen. Durch die Errichtung eines Frauenförderfonds und die gelebte Frauenförderung sollen mittelfristig ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern in allen hierarchischen Positionen erreicht und die Chancengleichheit gefördert werden.

5. Klinik

Unter Beibehaltung des bestehenden hohen Niveaus sollen der Ausbau der Patientenbetreuung zur Unterstützung von Forschung und Lehre sowie die Qualitätssicherung durch Reorganisation und Zusammenführung der Kliniken nach Tierarten gefördert werden.

6. LFG

Nachdem das LFG endlich erworben und damit dauerhaft gesichert werden konnte, ist eine verstärkte strukturelle Einbindung in das Ausbildungsprogramm und die Forschung der VUW vorgesehen und unbedingt nötig.



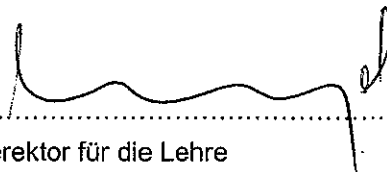
Rektor

Wolf-Dietrich Freiherr v. Fircks



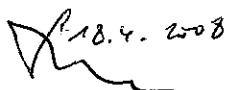
Vizerektor für Forschung

Univ. Prof. Dr. Peter Swetly



Vizerektor für die Lehre

A. Univ. Prof. Dr. Wolfgang Künzel



18.4.2008

Vizerektor für die Kliniken

em. Prof. Dr. Werner Klaus Waldhäusl

Wien, 31. März 2008

I Immaterialle Vermögensgegenstände		AW 01.01.2007	Zugang	Abgang	WB zu Abgab	Umbuchungen	kum. Wertberichtigung	AW 31.12.2007	BW 31.12.2006	BW 31.12.2007	Abrechnung des Jahres
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen a) davon entgeltlich erworben geringwertige Wirtschaftsgüter zu 1.		230.537,01	47.721,80	0,00	0,00	0,00	226.392,21	278.258,81	4.144,80	51.866,60	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände		230.537,01	55.964,75	9.242,95	9.242,95	0,00	226.392,21	278.258,81	4.144,80	51.866,60	9.242,95
II Sachanlagen											
1. Grundstücke einschliessl. Bauten auf fremden Grund a) Grundwert		2.333.333,33		219,60	0,00	0,00	0,00	2.333.113,73	2.333.333,33	2.333.113,73	0,00
b) Gebäudewert		798.657,22	430.370,35	0,00	0,00	2.125.759,93	138.583,30	3.354.787,50	760.882,02	3.216.204,20	100.808,10
2. Technische Anlagen und Maschinen		11.994.628,69	1.785.945,87	108.302,67	83.328,07	0,00	9.406.510,56	13.672.271,89	3.914.830,67	4.265.761,33	1.410.040,61
3. Wissenschaftliche Literatur und andere		4.146.192,84	807.373,61	0,00	0,00	0,00	2.788.112,98	4.953.566,45	2.030.703,33	2.165.453,47	672.623,47
4. Sammlungen		18.943,43	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	18.843,43	18.943,43	18.843,43	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Geringwertige Wirtschaftsgüter zu 5.		3.782.184,21	732.937,21	100.873,37	72.508,29	0,00	2.738.295,85	4.414.248,05	1.636.749,74	1.675.952,20	665.369,67
6. Anlagen in Bau		2.134.480,53	248.309,82	248.309,82	248.309,82	-2.125.759,93	0,00	564.522,38	2.134.480,53	564.522,38	248.309,82
Summe Sachanlagen		25.208.420,25	4.560.738,64	457.805,46	404.146,18	0,00	15.071.502,69	29.311.353,43	12.829.923,05	14.239.850,74	3.097.151,67
III Finanzanlagen											
1. Beteiligungen		38.240,69	0,00	990,69	0,00	0,00	0,00	37.250,00	38.240,69	37.250,00	0,00
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		261.932,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	361.932,00	261.932,00	361.932,00	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens		2.044.112,84	5.040.159,80	25.060,80	0,00	0,00	226.289,12	7.059.211,84	2.043.724,04	6.832.912,72	225.910,32
4. sonstige Ausleihungen		148.531,78	19.263,48	14.000,00	0,00	0,00	0,00	153.795,26	148.531,78	153.795,26	0,00
Summe Finanzanlagen		2.492.817,31	5.159.423,28	40.051,49	0,00	0,00	226.289,12	7.612.185,10	2.492.428,51	7.365.889,98	225.910,32
GESAMTSUMME		27.931.774,57	9.777.126,67	507.099,90	413.389,13	0,00	15.524.194,02	37.201.801,34	15.326.496,36	21.677.607,32	3.332.304,94

	kum.									
	AW 01.01.2007	Zugang	Abgang	WB zu Abgang	Umbuchungen	Wertberichtigung	AW 31.12.2007	BW 31.12.2006	BW 31.12.2007	BW 31.12.2007
II Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen a) davon entgeltlich erworben	125.956,33	0,00	0,00	0,00	0,00	125.956,33	125.956,33	0,00	125.956,33	0,00
geringwertige Wirtschaftsgüter zu 1.		623,46	623,46	623,46						
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	125.956,33	623,46	623,46	623,46	0,00	125.956,33	125.956,33	0,00	125.956,33	0,00
III Sachanlagen										
1. Grundstücke einschliessl. Bauten auf fremden Grund a) Grundwert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Gebäudewert	4.633,82	1.604,70	0,00	0,00	0,00	63.651,15	1.900.268,61	4.324,90	1.836.617,46	1.836.617,46
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.407.852,88	298.112,29	7.508,18	5.472,50	0,00	1.469.930,14	2.698.356,99	1.308.410,03	1.234.426,85	1.234.426,85
3. Wissenschaftliche Literatur und andere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sammlungen	295,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	295,63	295,63	295,63	295,63
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Geringwertige Wirtschaftsgüter zu 5.	1.173.421,26	87.571,36	12.610,91	12.436,16	0,00	780.022,81	1.248.381,71	582.299,92	468.358,90	468.358,90
6. Anlagen in Bau	1.894.030,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.894.030,09	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	5.480.233,68	476.170,41	109.101,15	106.790,72	0,00	2.307.604,10	5.847.302,94	3.789.360,57	3.539.698,84	3.539.698,84
III Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.044.112,84	0,00	0,00	388,80	2.043.724,04	388,80	0,00	2.043.724,04	0,00	0,00
4. sonstige Ausleihungen		0,00	1,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	2.044.112,84	0,00	1,00	0,00	2.043.724,04	388,80	0,00	2.043.724,04	0,00	0,00
GESAMTSUMME	7.650.302,85	476.793,87	109.725,61	107.414,18	2.043.724,04	2.433.949,23	5.873.259,27	5.833.084,61	3.539.698,84	3.539.698,84

BILANZ DES FORSCHUNGSINSTITUTS FÜR WILDTIERKUNDE ZUM 31.12.2007

	31.12.2007	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2006
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen a) davon entgeltlich erworben	0,00	0,00		
II. Sachanlagen			B. UNVERSTEUERTE RÜCKLAGEN	
1. Bauten auf fremden Grund	244.019,62	0,00		
2. technische Anlagen und Maschinen	156.370,51	138.407,56		
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	89.453,99	103.207,77		
4. Anlagen in Bau	0,00	231.729,84		
Summe Anlagevermögen	489.844,12	473.345,17		
B. UMLAUFVERMÖGEN			D. VERBINDLICHKEITEN	
I. Vorräte			1. erhaltene Anzahlungen	407.364,32
1. noch nicht abgerechnete Leistungen	242.739,25	212.849,73	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.418,17
				85.501,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Leistungen	10.593,68	8.331,86		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
	513.192,58	321.194,10		
Summe Umlaufvermögen	766.525,51	542.375,69		
Summe Aktiva	1.256.369,63	1.015.720,86	Summe Passiva	1.015.720,86

**GEWINN U. VERLUSTRECHNUNG DES
FORSCHUNGSINSTITUTES FÜR WILDTIERKUNDE
31.12.2007**

1. ERLÖSE

- a) Erlöse Globalbudgetüberweisung des Bundes
- b) Erlöse Studienbeiträge
- c) Erlöse Weiterbildungsleistungen
- d) Erlöse aus Forschungsleistungen
Forschungsprojekte
so. Forschungsleistungen
- e) sonstige Erlöse und Kostenersätze

ERLÖSE GESAMT

**2. VERÄNDERUNG DES BESTANDES AN NOCH NICHT
ABGERECHNETEN LEISTUNGEN AUS AUFTRGAFORSCHUNG**

- Betriebsmittel
- Forschungsprojekte

3. AKTIVIERTE EIGENLEISTUNGEN

4. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

- a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen
- b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- c) Übrige

**5. AUFWENDUNGEN FÜR SACHMITTEL UND SONSTIGE
BEZOGENE LEISTUNGEN**

- a) Aufwendungen für Sachmittel
- b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

6. PERSONALAUFWAND

PERSONAL GESAMT

7. ABSCHREIBUNGEN

8. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

- a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 17 fallen
- b) Übrige

9. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 8

10. ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN AUS FINANZMITTELN UND BETEILIGUNGEN

11. ZWISCHENSUMME

12. ERGEBNIS GEWÖHNLICHEN UNIVERSITÄTSTÄTIGKEIT

13. STEUERN VOM EINKOMMEN UND ERTRAG

14. AUFLÖSUNG VON UND ZUWEISUNG ZU UNVERST. RL

15. JAHRESÜBERSCHUSS

16. VERÄNDERUNG DES EIGENKAPITALS

	31.12.2007	31.12.2006
	1.378.348,12	1.187.449,04
	124.744,94	502.311,88
	212.134,97	102.800,00
	463.993,30	282.764,14
	2.179.221,33	2.075.325,06
	29.889,52	- 197.628,45
	- 4.166,13	- 3.666,25
	- 1.212.259,35	- 953.594,61
	- 104.155,79	- 89.942,53
	- 1.328,17	- 778,83
	- 786.550,11	- 730.526,57
	100.651,30	99.187,82
	5.300,43	5.459,83
	5.300,43	5.459,83
	105.951,73	104.647,65
	- 9.820,04	- 7.129,54
	96.131,69	97.518,11
	96.131,69	97.518,11

Veterinärmedizinische Universität Wien - Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2006

	AW 01.01.2007		Zugang		Abgang		WB zu Abgabbg		Umbuchungen		Wertberichtigung		AW 31.12.2007		BW 31.12.2006		BW 31.12.2007		Abschreibung des Jahres			
I Immaterielle Vermögensgegenstände																						
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen																						
a) davon entgeltlich erworben																						
geringwertige Wirtschaftsgüter zu 1.																						
	3.395,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.395,07	3.395,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	503,90	
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	3.395,07	503,90	503,90	503,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.395,07	3.395,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	503,90	
II Sachanlagen																						
1. Grundstücke einschliessl. Bauten auf fremden Grund																						
a) Grundwert																						
	0,00	16.425,76	0,00	0,00	0,00	231.729,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.135,98	248.155,60	0,00	244.019,62	0,00	244.019,62	0,00	244.019,62	0,00	4.135,98	
b) Gebäudewert												128.718,92	297.753,94	138.407,56	169.035,02	45.206,10	169.035,02	45.206,10	169.035,02	45.206,10	45.206,10	45.206,10
2. Technische Anlagen und Maschinen																						
3. Wissenschaftliche Literatur und andere																						
4. Sammlungen																						
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung																						
	229.879,27	27.347,21	1.312,43	1.312,43	1.312,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	166.480,06	255.914,05	103.207,77	89.453,99	41.100,99	89.453,99	41.100,99	89.453,99	41.100,99	13.208,82	13.208,82	
Geringwertige Wirtschaftsgüter zu 5.																						
	231.729,84	0,00	0,00	0,00	0,00	-231.729,84	0,00	0,00	0,00	0,00	231.729,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Sachanlagen	683.529,49	132.815,35	14.521,25	14.521,25	1.312,43	0,00	293.314,96	801.823,59	473.345,17	502.608,63	103.651,89	502.608,63	502.608,63	502.608,63	502.608,63	502.608,63	502.608,63	502.608,63	502.608,63	502.608,63	104.155,79	104.155,79
III Finanzanlagen																						
1. Beteiligungen																						
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht																						
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens																						
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4. sonstige Ausleihungen																						
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
GESAMTSUMME	686.924,66	133.319,25	15.025,15	15.025,15	1.312,43	0,00	302.710,03	805.216,66	473.345,17	502.608,63	104.155,79	502.608,63	502.608,63	502.608,63	502.608,63	502.608,63	502.608,63	502.608,63	502.608,63	502.608,63	104.155,79	104.155,79



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2007)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006 sowie am 31-08-2007.

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl. Internet/E-mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine

wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.
6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers

selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstige obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des

Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Eridigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbe-strittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(5) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(7) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich

auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des

Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher

unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.